

Solarpark A 62 Schwarzenbach

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Nonnweiler,
Ortsteil Schwarzenbach

ENTWURF

23.09.2022



K E R N
P L A N

Solarpark A 62 Schwarzenbach

Im Auftrag:



Gemeinde Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler

IMPRESSUM

Stand: 23.09.2022, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	8
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	9

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Nonnweiler plant im Ortsteil Schwarzenbach, südlich des Siedlungskörpers sowie nördlich und südlich der Bundesautobahn A 62, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (Teilbereich A und B).

Der Gemeinderat hat bereits 2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Einwände und Bedenken gegen einen Teilbereich der Teiländerung vorgebracht, auf deren Basis umfangreiche Anpassungen des Geltungsbereiches erforderlich wurden. Der westliche Teil des südlich der Bundesautobahn A 62 gelegenen Geltungsbereiches wurde zurückgezogen. Im Gegenzug wurde eine Ersatzfläche nördlich der Bundesautobahn A 62 in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt für beide Teilgeltungsbereiche Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Aufgrund der erfolgten Anpassung des Geltungsbereiches hat der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“, neu einzuleiten.

Auf Basis der im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ist erneut die Anpassung des Geltungsbereiches notwendig. Die innerhalb des Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS) dargestellte Grünfläche im Teilbereich B wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso die in den

15 m breiten Korridor entlang der BAB hineinragende Teilfläche des Teilgeltungsbereiches A. Die genauen Grenzen des neuen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4,3 ha, wobei hiervon ca. 2,2 ha auf den nördlichen Teilgeltungsbereich A und ca. 2,1 ha auf den südlichen Teilgeltungsbereich B entfallen. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird somit ersetzt.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik und Grünflächen, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Darüber hinaus liegt der Teiländerung des Flächennutzungsplanes das Blendgutachten für den Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach, TÜV Rheinland Solar GmbH, Solar & Commercial Products, Am Grauen Stein, 51105 Köln, zugrunde.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan

GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Teilgeltungsbereiche A und B befinden sich südlich des Siedlungskörpers von Schwarzenbach sowie nördlich und südlich der Bundesautobahn A 62.

Der Teilgeltungsbereich A der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Böschung zur angrenzenden Bundesautobahn A 6,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mit Gehölzstrukturen versehene Flächen,
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und mit Gehölzstruktu-

ren versehene Flächen sowie die Bebauung entlang der Straßen „Im Rosengarten“ und „Zum Kallenborn“ .

Der Teilgeltungsbereich B der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Norden durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Böschung zur angrenzenden Bundesautobahn A 62.

Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

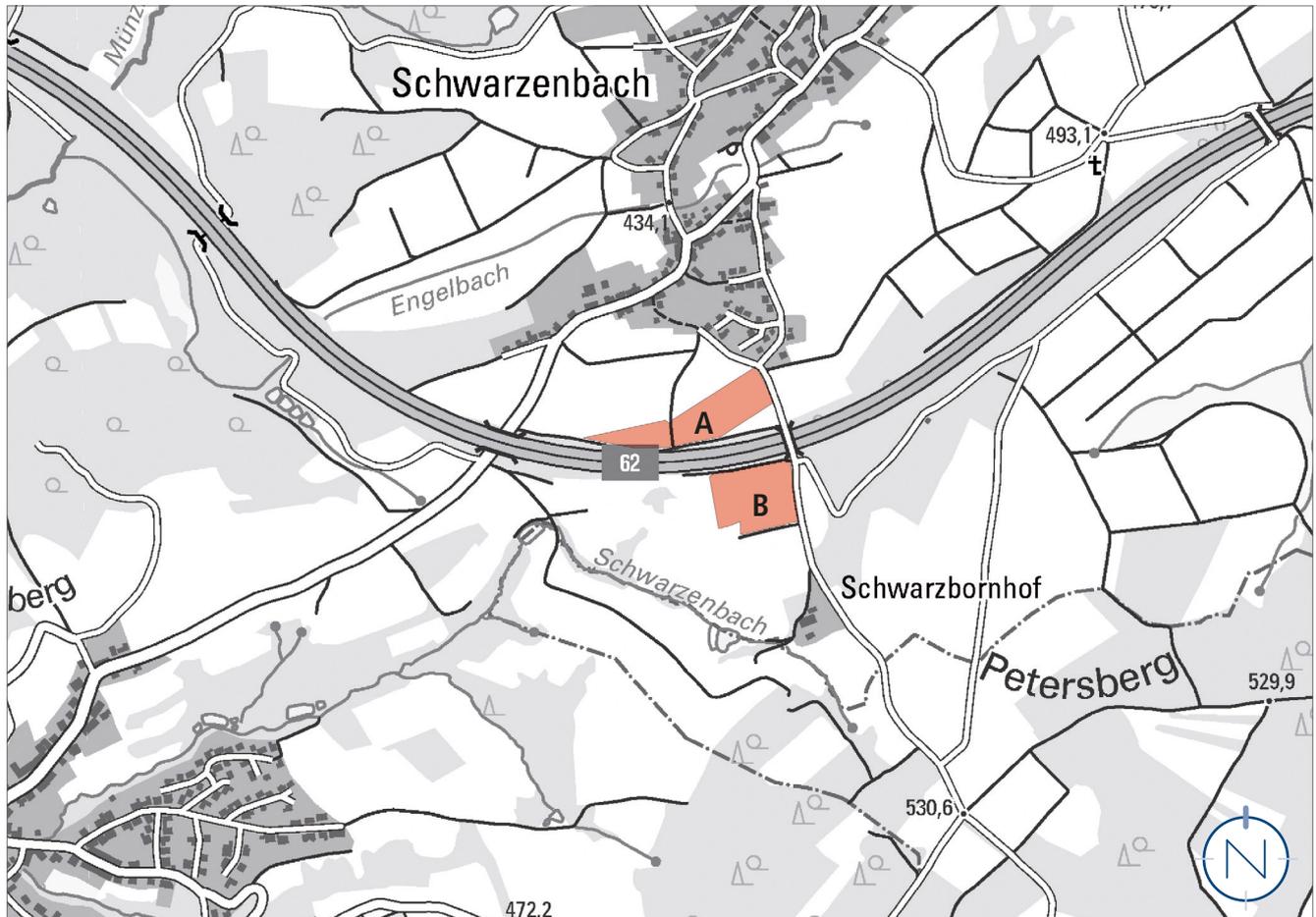
Beide Teilbereiche stellen sich aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Teilbereich A ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Bundesautobahn A 62 verläuft in kurzer Entfernung südlich hierzu. Nordöstlich schließt in kurzer Entfernung die Ortslage Schwarzenbach an den Teilbereich an.

Teilbereich B ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich prägt in kurzer Entfernung die Bundesautobahn A 62 die Umgebung.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

unter die Förderkriterien des EEG (Stand: 21.12.2020) fallen, neben Konversionsstandorten auch Flächen innerhalb des 200-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen. Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf die beiden Flächen südlich und nördlich entlang der Bundesautobahn A 62.

Mehrere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zugschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignen sich die gewählten Standorte gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen

und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf den Standorten selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (rote Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nonnweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> an den südwestlichen Rand des Teilbereiches B grenzt ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) an; keine Auswirkungen auf das festgelegte Vorranggebiet unmittelbar nördlich bzw. südlich grenzt eine primäre Straßenverbindung (BAB A 62) an; nicht direkt betroffen
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Für das Plangebiet ist eine Neuordnung von Landschaftsschutzgebieten dargestellt keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in der direkter Umgebung eines Natura 2000-Gebietes. Die nächstgelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, das FFH- und Landschaftsschutzgebiet L-6408-303 „Südlich Braunhausen“, liegt in ca. 600 m Entfernung südwestlich zum Teilbereich B und damit deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches. Zu negativen Auswirkungen wird es im Zuge der Anlage der PV Freiflächenanlage nicht kommen, so dass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Saar-Hunsrück (damit sind keine Restriktionen für das Vorhaben verbunden)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Die Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten sowie der Daten von FFIPS 2022, ergab keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Geltungsbereiche der bei den Teilflächen des Bebauungsplanes (GEOPORTAL SAARLAND, 2022). Gleichwohl können aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur artenschutzrechtlich relevante Vogel-, Reptilien- und Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereichs und dessen funktionsräumlichen Umfeld vorkommen.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Bei der Realisierung des Planvorhabens sind Gehölzstrukturen betroffen. Der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Flächen für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den Großteil beider Teilgelungsbereiche als "Flächen für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Grünflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Kleine Teilflächen (ca. 0,2 ha) sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Grünflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Künftig werden drei zu ändernde, insgesamt ca. 0,3 ha große Teilflächen, die sich nicht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage eignen, als „Grünflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

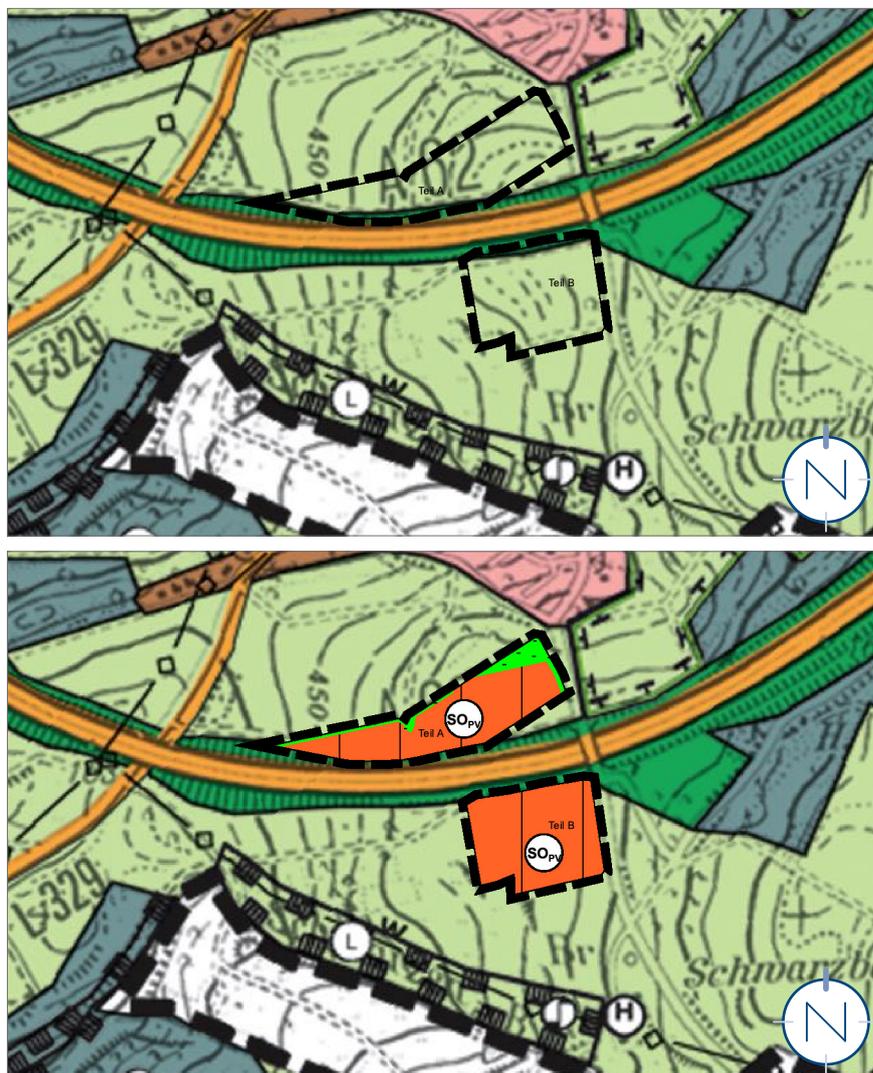
Sonderbauflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird eine ca. 1,9 ha große Teilfläche des Teilgelungsbereiches A als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Innerhalb des Teilgelungsbereiches B wird eine ca. 2,1 ha große Teilfläche ebenfalls als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Mit der getroffenen Darstellungen wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb der geänderten Teilbereiche

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 4,1 ha	-
Grünflächen	ca. 0,2 ha	ca. 0,3 ha
Sonderbaufläche	-	ca. 4,0 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 in Teilen in Kraft getreten ist, der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Aufgrund der zwischen der westlich und östlich gelegenen Wohnbebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der Ortslage Braunshausen nicht einsehbar. Die Wohnbebauung der Ortslage Schwarzenbach befindet sich in kurzer Entfernung nördlich zum Teilbereich A. Aufgrund der nach Süden ausgerichteten Bauweise der Solarpaneele der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für die Ortslage Schwarzenbach nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden auf Bebauungsplanebene Festsetzungen zur Eingrünung (Anlage einer Sichtschutzhecke) des Teilbereiches A getroffen.

Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis:

„Für die im Blendgutachten betrachteten Objekte (BAB 62, Wohnbebauung, Start, Landungen und Platzrunde UL-Landeplatz) wurden unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Empfehlungen insgesamt keine als kritisch zu bewertenden Sonnenlicht-Reflexionen durch die beiden Anlagenteile der

geplanten PV-Anlage Nonnenweiler-Schwarzenbach festgestellt.

Durch eine Lückenfüllung ansonsten vorhandener, überwiegend dicht abschirmender Vegetation am Anlagen- oder direkt am Straßenrand der BAB 62 kann das verbleibende minimale Risiko einer störenden Reflexion bestmöglich beseitigt werden. Somit wird keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der zwischen den Anlagenteilen hindurchführenden BAB 62 erwartet.

Für den untersuchten Sonderlandeplatz für Ultraleicht-Flieger ca. 750 m östlich der PV-Anlage wird eine Information für die Piloten über die Position der Photovoltaikanlage und die Möglichkeit kurzzeitig eintrifflender Reflexionen auf den vorgegebenen Platzrunden empfohlen. Es werden keine konstruktiven Minderungsmaßnahmen als erforderlich angesehen.“

(Quelle: Blendgutachten für den Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach, TÜV Rheinland Solar GmbH, Solar & Commercial Products, Am Grauen Stein, 51105 Köln; Stand: Juli 2022)

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtbereichs, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch Ackerflächen und Wiesen frischer Standorte, die kleinflächig (4.070 m²) die Qualität von FFH- Mähwiesen des LTT 6510 haben, geprägt. Feldhecken, Wiesen und Weiden sowie größere Gehölzbestände grenzen an die beiden Geltungsbereiche an, sind aber von der Planung nicht betroffen.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- oder Vogelarten verzichtet werden.

Die Analyse weiterer Artengruppen zeigt, dass

- aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und autoökologischen Ansprüche der in der Liste des LUA genannten Schmetterlingsarten bis auf den Großen Feuerfalter im Geltungsbereich nicht zu erwarten sind. Wie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung zeigen, kommen diese Art sowie weitere FFH-Arten im Plangebiet nicht vor.
- die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch sowie die Wechselkröte entweder Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe, Stillgewässer, Sandgebiete oder Lehmäcker benötigen, diese aber bis auf die Lehmäcker im Geltungsbereich nicht vorkommen, die Datenabfrage keine Vorkommen der hier relevanten Wechselkröte ergab. Eine vertiefende Untersuchung der Amphibien kann daher entfallen.
- die drei Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse als Habitatstrukturen Blockhalden und Felsen, Bahndämme, Mauern, vegetationsarme Flächen, Abgrabungen oder Halbtrockenrasen benötigen, die zwar fast alle im Geltungsbereich nicht auftreten, jedoch durchaus Reptilien im Bereich der Wiesen und angrenzenden Saumstrukturen vorkommen können. Diese Annahme wurde durch die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens (BFL, 2021) bestätigt, da bis auf ein randliches Vor-

kommen der Blindschleiche keine Reptilienarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen worden sind und außerhalb des nördlichen Teilraums lediglich die beiden besonders geschützten Arten Blindschleiche und Waldeidechse vorkommen, die damit vom Vorhaben nicht berührt werden.

- das Plangebiet eine potenziell geringe bis mittlere Eignung als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes hat, u.a. auch durch die Lage im Belastungsband (Lärm) der BAB A 62. Im Zuge des durchgeführten avifaunistischen Gutachtens wurden die vier planungsrelevanten Brutvogelarten Feldlerche, Goldammer, Bluthänfling und Neuntöter außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Da diese Arten wenig störungsanfällig sind, vorhabenbedingt nicht in ihre Bruthabitate eingegriffen wird und sie den Solarpark als Nahrungshabitat nutzen können und werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung und das Eintreten der Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- es für die Wildkatze vorhabenbedingt zu keinen Verlust von Habitaten kommen wird, die eine mittlere bis hohe Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für sie haben. Das Gelände des geplanten Solarparks ist biologisch durchgängig, die Funktion der daran angrenzenden Hecken- und Saumstrukturen als Leitstrukturen für die Wildkatze sowie deren grundlegende Eignung als Nahrungsraum bleibt erhalten. Damit sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wildkatzenhabitaten zu erwarten und eine vertiefende Untersuchung der Wildkatze kann demzufolge entfallen.
- Haselmausvorkommen zwar in den an den Geltungsbereich mittelbar angrenzenden flächigen Gehölzbeständen nicht auszuschließen sind, im Geltungsbereich B auf die zu erhaltende Schlehenhecke jedoch aufgrund des Fehlens von relevanten Haselmaushabitaten ausgeschlossen werden kann. Da die biologische Durchgängigkeit des Anlagenstandorts erhalten bleibt und vorhabenbedingt keine Fragmentierung möglicherweise bestehender Haselmaushabitate im Umfeld des Geltungsbereichs erfolgt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von ggf. vorkommenden Haselmausvorkommen zu erwarten.

Deshalb kann eine vertiefte Untersuchung der Haselmaus entfallen.

- es die Fledermausfauna betreffend planbedingt zu keinem Verlust von Gehölzflächen, die eine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufweisen, kommen wird. Da die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat und als Leitstruktur für Fledermäuse erhalten bleibt, ist eine detaillierte Erfassung der Fledermausfauna und eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks Schwarzenbach, nicht erforderlich,
- die einzige artenschutzrechtlich relevante Pflanzenart des Saarlandes, der prächtige Dünnpflanz (Trichomanes speciosum), eine Bewohner silikatischer, weitgehend frostgeschützter Standorte schattiger Wälder oder vergleichbarer Biotope ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der genannten Gründe konnte das Eintreten artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten ist daher nicht erforderlich.

Im Geltungsbereich kommen keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG, jedoch eine 4.070 m² große Wiese frischer Standort vor, die aufgrund ihres floristischen Arteninventars nach dem aktuellen saarländischen Bewertungssystem dem FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen mit Erhaltungszustand C zuzuordnen ist. Da wie im Umweltbericht ausgeführt auf einer Fläche von ca. 3,9 Hektar eine Magerweide entwickelt und durch eine extensive Schafbeweidung dauerhaft erhalten wird, ist zu erwarten, dass die dauerhafte Erhaltung der Lebensgemeinschaften des FFH-LRT's mit Erhaltungszustand C auf ca. 25 % der Fläche möglich ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es planbedingt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft der FFH-Mähwiese im Plangebiet sowie im Naturraum, der einen sehr hohen Anteil an Mageren Flachland-Mähwiesen aufweist, kommen wird.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Maßnahmen im Zuge der Umset-

zung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens ist davon auszugehen, dass es mit Blick auf Schutzgebiete zu keinen erheblichen nachteiligen Vorhabenwirkungen kommen wird, da diese alle außerhalb des potenziellen Wirkraumes des Solarparks liegen.

Aus derzeitiger und damit nur vorläufiger Sicht stehen einer Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.“

(Quelle: Umweltbericht Bebauungsplan und Teiländerung FNP „Solarpark A 62 Schwarzenbach“; Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, Stand: 16.09.2022)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 4,1 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Gemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Zudem stellen die von der Planung betroffene Eigentümer ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien

und dient somit dem Allgemeinwohl. Der Landwirt ist durch den temporären Wegfall einer kleinen Teilfläche nicht in seiner Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbaupflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die verkehrliche Erschließung soll über den östlich angrenzenden Feldwirtschaftsweg erfolgen.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 62 werden durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt. Die vorhandene, überwiegend dicht abschirmende Vegetation am Anlagen- oder direkt am Straßenrand der A 62 stellt sicher, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 62 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von unzumutbaren Lichtimmissionen

betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern

temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage die Wohnbebauung in Schwarzenbach nicht von unzumutbaren Lichtimmissionen betroffen sind.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Beide Teilgeltungsbereiche liegen vollständig innerhalb des gem. EEG geförderten 200-m-Korridors parallel zur Bundesautobahn
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes

- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei Beachtung der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Grund- und Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Gemeinde Nonnweiler hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Nonnweiler zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.